

E-COMMERCE PAKET 2

Mit dem vom Bundestag verabschiedeten Jahressteuergesetz 2020 sind neben weiteren steuerrechtlichen Änderungen auch die Versandhandelsumsätze bzw. die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe ab 01.07.2021 umfassend neu geregelt worden. Diese zweite Stufe des E-Commerce Pakets betrifft Versandhandelsumsätze aus Warenverkäufen von Unternehmen an Verbraucher (B2C) in das EU-Ausland. Durch diese Neuregelung soll dem rasanten technologischen Wandel durch

die fortschreitende Digitalisierung Rechnung getragen, der Umsatzsteuerbetrag weiter reduziert und nicht zuletzt der steuerliche Verwaltungsaufwand für derartige Umsätze vereinfacht werden. Denn bisher mussten die Unternehmer bzw. deren Steuerberater die sogenannten einzelnen Lieferschwelen der EU-Staaten beachten. Mit Überschreiten des festgelegten Schwellenwertes eines jeweiligen Landes ist bisher noch eine Registrierung bei den Finanzbehörden im betreffenden Land verbunden, sodass zusätzliche Pflichten und Kosten mit

diesen Umsätzen verbunden sind. Ab dem 01.07.2021 werden diese Umsätze (nur noch) an das Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis im Rahmen des neuen OSS-Verfahrens (One-Stop-Shop) elektronisch gemeldet. Eine unternehmerische Registrierung ist dort bereits ab dem 01.04.2021 möglich und für entsprechende Fälle empfehlenswert. Sollten die Umsätze in das EU-Ausland die neu eingeführte Bagatellgrenze von 10 T Euro p.a. für die EU-Länder in Summe nicht übersteigen, so ist eine Registrierung nicht erforderlich und die

Besteuerung erfolgt weiterhin in Deutschland. Hinsichtlich der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze innerhalb der Europäischen Union kann das im Einzelfall sogar ein Vorteil sein.

Christoph Nickel
LL.M. (Com.)
Dipl.-Betriebswirt
und Steuerberater
Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Bad Salzungen,
Lage, Lemgo,
Detmold



Foto: Heumann + Partner